

Informationsblatt

„30 Fragen und Antworten zur schulischen Nachmittagsbetreuung in Tirol“

Das vorliegende Informationsblatt ist eine aktualisierte und für die Tiroler Rechtslage adaptierte Version eines Informationsblattes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.bmbwk.gv.at)

	Hinweis auf Rechtsgrundlagen
<p>1. Welche Schulen können ganztägig geführt werden? Ganztägig geführt werden können allgemein bildende Pflichtschulen (= Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen) und die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.</p>	
<p>2. Was sind ganztägige Schulformen? Was ist schulische Nachmittagsbetreuung?</p> <p>Ganztägige Schulformen sind Schulen, an denen Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden, und zwar zumindest bis 16.00 Uhr.</p> <p>Nachdem ganztägige Schulformen seit vielen Jahren als Schulversuche erprobt worden sind, können seit dem Schuljahr 1994/95, und zwar aufsteigend von der ersten Klasse, alle öffentlichen Schulen sowie Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ganztägig geführt werden.</p> <p>Als schulische Nachmittagsbetreuung werden solche Schulen bezeichnet, in denen der Unterrichtsteil am Vormittag stattfindet und eine Betreuung am Nachmittag stattfindet (getrennte Abfolge zwischen Unterrichtsteil und Betreuungsteil)</p>	SchOG § 8 lit. j SchZG § 9 Abs. 4
<p>3. Welche Ziele verfolgen ganztägig geführte Schulen?</p> <p>Im Rahmen ganztägiger Schulformen sind folgende Ziele anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Lernmotivation und Lernunterstützung, * Soziales Lernen (Intensivierung von Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Gesellschaftsschichten, Kulturen und Religionen) * Kreativität, * Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Förderung von Haltungen und Fertigkeiten, die über die Schulzeit hinaus von Bedeutung sind), * Rekreation (Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Bewegung, Rückzug und Erholung). <p>Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten: Die individuelle Betreuung der einzelnen Kinder wird am ehesten durch die Bildung kleiner Gruppen erreicht. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist so einzugehen, dass sowohl lernschwache als auch überdurchschnittlich befähigte Kinder wirkungsvoll gefördert werden. Bei der Abfolge von Lern- und Freizeit ist die biologische Leistungskurve zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit der im Betreuungsteil tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher mit den Eltern und mit den Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsteils zu.</p>	(Lehrplan)
<p>4. Welche unterschiedlichen Organisationsformen ganztägig geführter Schulen gibt es?</p> <p>Ganztägige Schulformen umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil. Unterrichts- und Betreuungsteil können in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. Bei getrennter Abfolge spricht man allgemein von schulischer Nachmittagsbetreuung (siehe auch <i>Frage 5 und 6</i>).</p>	SchOG § 8d Abs. 1

<p>5. Was bedeutet „verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles“?</p> <p>Verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil bedeutet, dass mehrmals im Laufe eines Tages Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander abwechseln. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil teilnehmen.</p> <p>Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist weitgehendes Einverständnis notwendig: Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse müssen für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein, und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer müssen zustimmen.</p> <p>In allen anderen Fällen sind Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. (schulische Nachmittagsbetreuung).</p>	<p>§ 99a Abs. 2 und 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 (TSchOG 1991)</p>
<p>6. Was bedeutet „getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil“?</p> <p>Getrennte Abfolge bedeutet, dass Unterrichts- und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt sind.</p> <p>Konkret: Im Anschluss an den Unterricht (am Vormittag) wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung kann auch nur an einzelnen Tagen der Woche in Anspruch genommen werden. Für den Betreuungsteil können Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zu Gruppen zusammengefasst werden.</p> <p>In diesem Fall spricht man auch von „Tagesheimschule“ oder „schulische Nachmittagsbetreuung“.</p>	
<p>7. Wer legt fest, welche Schulen ganztägig geführt werden?</p> <p>Die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, ist Sache des jeweiligen Schulerhalters (Gemeinde oder Gemeindeverband, bei manchen Sonderschulen auch das Land).</p> <p>Nachdem der Schulerhalter diese Festlegung getroffen hat, ergeht eine Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates. Vor dieser Festlegung sind die betroffenen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer zu hören.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 PflSchErh-GG</p> <p>§ 3 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991</p> <p>§ 99f des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991</p>
<p>8. Wie wird der Bedarf für ganztägig geführten Schulen erhoben?</p> <p>Die Erhebung des Bedarfs an ganztägigen Schulen erfolgt im Zuge einer informellen Befragung der Erziehungsberechtigten an den Schulen.</p>	
<p>9. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?</p> <p>Die Anmeldung für den Betreuungsteil kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen oder innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen.</p>	<p>§ 12a Abs. 1 SchUG</p>
<p>10. Ist der Betreuungsteil an jedem Schultag zu besuchen?</p> <p>Wer eine ganztägig geführte Schule mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, hat täglich an allen Betreuungsstunden teilzunehmen; die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher in solchen Schulen auf alle Schultage. In ganztägig geführten Schulen mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil ist es sowohl möglich, den Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen.</p>	<p>§ 12a Abs. 1 SchUG</p>

<p>11. Für wie lange gilt die Anmeldung?</p> <p>An ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr (bzgl. Abmeldung siehe <i>Frage 23</i>).</p>	<p>§ 12a Abs. 1 SchUG</p>
<p>12. Wie viele Schülerinnen und Schüler umfasst die Betreuungsgruppe?</p> <p>Öffentliche Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, und Sonderschulen, sowie Polytechnische Schulen): Die Mindestvoraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass an mindestens 3 Wochentagen jeweils mindestens 7 SchülerInnen angemeldet sind. Soll auch an weiteren Wochentagen eine Betreuung stattfinden, muss auch an den weiteren Tagen mindestens die Anmeldung von 7 SchülerInnen vorliegen.</p> <p>Wenn an einem Tag mehr als 19 SchülerInnen angemeldet sind, wird an diesem Tag eine zweite Gruppe gebildet (Teilung).</p> <p>(diese Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 2006/07)</p> <p>Für Sonderschulen gilt abweichendes: Die Mindestvoraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe in der Sonderschule ist, dass an mindestens 3 Wochentagen jeweils mindestens 3 SchülerInnen angemeldet sind. Soll auch an weiteren Wochentagen eine Betreuung stattfinden, muss auch an den weiteren Tagen mindestens die Anmeldung von 3 SchülerInnen vorliegen.</p>	<p>§ 99a Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991</p>
<p>13. Wie ist der Betreuungsteil gestaltet? Der Betreuungsteil hat zumindest zwei Bereiche zu umfassen. Die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lernzeit die Lernzeit kann bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> ○ gegenstandsbezogener Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder ○ individueller Lernzeit, • und jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung). <p>Es ist nicht möglich, dass während der Nachmittagsbetreuung ausschließlich gelernt wird oder ausschließlich Freizeit stattfindet.</p>	<p>SchOG § 8 lit. j</p>
<p>14. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?</p> <p>Ja. Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen.</p> <p>Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters. Die Kosten werden den Unterhaltspflichtigen im Wege von Verpflegungsbeiträgen vorgeschrieben.</p>	<p>SchOG § 8 lit. j</p> <p>§ 2 Abs 2 lit. c des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991</p>
<p>15. Was bedeutet „gegenstandsbezogene Lernzeit“?</p> <p>Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der Festigung und Förderung des in den einzelnen Pflichtgegenständen vermittelten Lehrstoffs und umfasst auch schriftliche Arbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgaben möglichst richtig, vollständig und eigenständig erledigt werden. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden.</p>	<p>Lehrplan</p>

<p>16. Welches Ausmaß hat die „gegenstandsbezogene Lernzeit“?</p> <p>Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss nichts anderes beschließen, siehe <i>Frage 20</i>). An einem Tag sollten nicht mehrere Stunden „gegenstandsbezogene Lernzeit“ vorgesehen werden.</p>	<p>Lehrplan</p>
<p>17. Was bedeutet „individuelle Lernzeit“?</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, die vorhandene Zeit sinnvoll zu nützen und selbstständig zu lernen. Die individuelle Lernzeit dient daher auch dazu, die Hausübungen zu erledigen, sich auf Prüfungen, Diktate, Tests usw. vorzubereiten, wobei auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Tempo der Schülerinnen und Schüler zu achten ist.</p>	<p>Lehrplan</p>
<p>18. Welches zeitliche Ausmaß hat die „individuelle Lernzeit“?</p> <p>Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden, sofern Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulforum nichts anderes festsetzen (siehe <i>Frage 21</i>). .</p>	<p>Lehrplan</p>
<p>19. Wie lange bleiben die Kinder am Nachmittag in der Schule?</p> <p>An ganztägig geführten Schulen werden Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen – ausgenommen Samstag – zumindest bis 16.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr betreut.</p> <p>Die Dauer des Betreuungsteils wird vom Schulleiter nach Anhören des Schulerhalters festgelegt.</p> <p>Zur Frage, ob ein Schüler den Betreuungsteil auch fallweise verlassen kann, siehe Frage 22.</p>	<p>§ 5 Abs. 6 SchZG sowie § 9 Abs. 4 SchZG, siehe auch § 99a Abs. 6 TSchOG 1991</p>

<p>20. Können Eltern auf die Gestaltung des Betreuungsteiles Einfluss nehmen?</p> <p>Ja, und zwar durch Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit verändern.</p> <p>Die gegenstandsbezogene Lernzeit kann auf zwei Wochenstunden reduziert, auf vier oder fünf Wochenstunden erhöht oder ganz gestrichen werden. Je nach Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeiten bestimmt sich das Ausmaß der individuellen Lernzeit: Wird beschlossen, dass die gegenstandsbezogene Lernzeit zur Gänze entfällt, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit 10 Wochenstunden; wenn das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit bei 1 Wochenstunde festgelegt wird, beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit 8 Wochenstunden; bei zwei Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit 6 Wochenstunden; bei vier Wochenstunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit 2 Wochenstunden; bei fünf Wochenstunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit entfällt die individuelle Lernzeit.</p> <p>Wenn keine schulautonomen Beschlüsse diesbezüglich gefasst worden sind, gilt als „Regelfall“, dass drei Wochenstunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit und 4 Wochenstunden der individuellen Lernzeit stattfinden.</p> <p>siehe auch folgendes Schema</p> <table border="0"> <tr> <td>Gegenstandsbezogene Lernzeit</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>(3)</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Individuelle Lernzeit</td> <td>10</td> <td>8</td> <td>6</td> <td>(4)</td> <td>2</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Summe Wochenstunden</td> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>(7)</td> <td>6</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>.</p> <p>Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreterinnen und -vertreter; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schülervereinerinnen und -vertreter) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.</p>	Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	(3)	4	5	Individuelle Lernzeit	10	8	6	(4)	2	0	Summe Wochenstunden	10	9	8	(7)	6	5	<p>Lehrplan</p> <p>§ 63 a Abs. 1 Z 1 lit. h SchUG</p> <p>sowie</p> <p>§ 64 Abs. 2 Z 1 lit. j SchUG</p>
Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	(3)	4	5																
Individuelle Lernzeit	10	8	6	(4)	2	0																
Summe Wochenstunden	10	9	8	(7)	6	5																
<p>21. Wer betreut die Schülerinnen und Schüler?</p> <p>Während der Lernzeiten erfolgt die Betreuung durch Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>Für die übrige Zeit im Betreuungsteil (Freizeit) ist ebenfalls der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrer, oder – in Ausnahmefällen - von Erzieherinnen oder Erziehern vorgesehen.</p> <p>Der Einsatz von Erziehern in der individuellen Lernzeit ist nach dem Tiroler Schulorganisationsgesetz jedenfalls nicht vorgesehen.</p>	<p>§ 2 Abs 2 lit. c Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991</p> <p>§ 99c Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991</p>																					
<p>22. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägig geführten Schulen angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.</p> <p>Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei gerechtfertigter Verhinderung und - im Falle, dass die Schulleitung oder der Leiter bzw. die Leiterin des Betreuungsteiles die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt. <p>Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers oder der S Schülerin bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.</p>	<p>§ 43 Abs.1 SchUG § 45 Abs.7 SchUG § 45 Abs. 2 und 3 SchUG</p>																					

<p>23. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?</p> <p>Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).</p>	<p>§ 12 a Abs. 2 SchUG</p>
<p>24. Welche Beiträge sind in ganztätig geführten Schulen zu entrichten?</p> <p>Der Ganztagsbetreuungsbeitrag setzt sich aus zwei Beiträgen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsbeitrag (für Unterbringung und Betreuung) • Verpflegungsbeitrag (für die Verpflegung). 	<p>§ 99g TSchOG 1991</p>
<p>25. Wer hat diese Beiträge zu bezahlen?</p> <p>Die Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers aufzukommen haben.</p>	
<p>26. Wie hoch ist der Betreuungsbeitrag?</p> <p>Für alle ganztätig geführten öffentlichen Schulen gilt, dass die Beiträge für den Betreuungsteil höchstens kostendeckend sein dürfen. Die konkrete Höhe der Beiträge ist durch Verordnung vom Schulerhalter festzulegen.</p> <p>Das Land Tirol fördert die Schulerhalter, wenn sie beim Betreuungsbeitrag einen Monatstarif von nicht mehr als € 70,- einhalten (die Mittagsverpflegung bleibt davon unberührt).</p> <p>Je nach der Anzahl der in der Freizeitbetreuung angebotenen Wochenstunden können die Kosten im Einzelfall auch wesentlich geringer sein.</p>	<p>Verordnungen der Schulerhalter</p> <p>§ 99g Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991</p>
<p>27. Sind Ermäßigungen vorgesehen?</p> <p>Bei der Einhebung der Betreuungsbeiträge sind vom Schulerhalter Ermäßigungen im Hinblick auf die Einkommens- Familien- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen vorzusehen. Nähere Auskünfte wären beim jeweiligen Schulerhalter einzuholen (Gemeinde oder Gemeindeverband).</p>	<p>§ 5 Abs. 3 SchOG</p> <p>§ 99g Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991</p>
<p>28. Was kostet die Verpflegung (Mittagessen) ?</p> <p>Der Verpflegungsbeitrag ist vom Schulerhalter festzusetzen und hat (höchstens) die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen.</p>	<p>§ 99g TSchOG 1991</p>
<p>29. Was geschieht, wenn der Betreuungsbeitrag nicht bezahlt wird?</p> <p>Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler den Betreuungsteil nicht länger besuchen. In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.</p>	<p>§ 33 Abs. 7a SchUG</p>

30. Gibt es andere, nicht staatliche Einrichtungen, die eine Nachmittagsbetreuung anbieten?

Nachmittagsbetreuungseinrichtungen wie zB Lernclubs, Horte etc. werden teilweise von Gemeinden, teilweise von Privaten, wie zB Vereinen betreiben.

Eine Aufstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol findet sich im Interne unter www.kinderbetreuung.at